

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

DER NIEDERLÄNDISCHEN VEREINIGUNG VON GROSSHÄNDLERN IN PAPIER UND VERPACKUNGSMATERIALIEN (NVGP)

ARTIKEL 1: ALLGEMEIN

In diesen allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter:

NVGP: Niederländische Vereinigung von Großhändlern in Papier und Verpackungsmaterialien.

Wir / Uns: das Mitglied der NVGP, das als (verkaufende) Partei auftritt.

Abnehmer;

Wederpartij;

Auftraggeber;

Käufer: jede Vertragspartei, die mit dem Mitglied der NVGP einen Vertrag eingeht oder abgeschlossen hat, ein Angebot anfordert oder der vom Mitglied ein Angebot zugesandt wird.

Waren;

Produkte;

Artikel;

Sachen: alle Gegenstände, die Gegenstand eines Vertrages mit dem Mitglied der NVGP sein können.

Die Begriffe werden je nach ihrer speziellen Anwendung nebeneinander verwendet.

ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT

2.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle unsere Angebote und alle Verträge mit uns jeglicher Art und gleichwie benannt anwendbar.

2.2 Von diesen allgemeinen Bedingungen kann nur abgewichen werden, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erwähnen oder anerkennen.

2.3 Andere allgemeine Bedingungen, wie z.B. Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern, sind, soweit sie nicht mit diesen allgemeinen Bedingungen übereinstimmen, nur anwendbar, wenn wir dies in einem gesonderten Schriftstück ausdrücklich bestätigt haben.

2.4 Diese allgemeinen Bedingungen gelten auch zugunsten unseres Personals und unserer Hilfskräfte, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, sowie zugunsten von Dritten, durch die wir den Vertrag ganz oder teilweise ausführen lassen.

2.5 Der Vertragspartner akzeptiert die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Bedingungen ebenfalls und vorbehaltlos für alle zukünftigen Verträge und Angebote zum Abschluss von Verträgen.

ARTIKEL 3: ANGEBOTE

3.1 Alle Angebote sind freibleibend, es sei denn, im Angebot wird eine Frist für die Annahme festgelegt. Gleichwohl sind wir berechtigt, unser Angebot zu widerrufen, solange der Vertragspartner das Angebot noch nicht angenommen hat.

3.2 Bei einer im Angebot aufgenommenen zusammengesetzten Preisangabe besteht für uns keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der im Angebot enthaltenen Waren zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angegebenen Preises.

3.3 Angebote betreffen ausschließlich die im Angebot genannten Mengen und Produkte und gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

3.4 Abbildungen, Maße, Gewichte, Farben, technische Angaben und dergleichen in Broschüren, Angeboten und Verträgen sind so zu verstehen, dass der Vertragspartner mit geringfügigen Abweichungen rechnen muss, die die Grenzen des Üblichen nicht überschreiten (siehe hierzu auch die Artikel 8 und 22).

ARTIKEL 4: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND BESTÄTIGUNG

4.1 Wenn und soweit wir in einem Angebot eine Frist für die Annahme festgelegt haben, kommt ein Vertrag durch vollständige, schriftliche und vorbehaltlose Annahme dieses Angebots durch den Vertragspartner innerhalb der festgelegten Frist zustande.

4.2 In allen anderen Fällen kommt ein Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande. Im letzteren Fall gilt unsere Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.

4.3 Verträge, die durch Vermittlung unserer Vertreter/Agenten zustande gebracht werden, binden uns erst, nachdem diese von uns schriftlich bestätigt wurden oder nachdem wir zur Lieferung übergegangen sind.

ARTIKEL 5: STORNIERUNG

5.1 Eine Stornierung eines Vertrages (Auftrages) durch den Vertragspartner ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht möglich. Der Antrag auf Stornierung ist schriftlich an uns zu richten.

5.2 Wird der Antrag auf Stornierung von uns akzeptiert, sind wir berechtigt, an diese Zustimmung Bedingungen zu knüpfen.

ARTIKEL 6: AUFLÖSUNG

6.1 Wenn der Vertragspartner eine seiner Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung von zur Einziehung fälligen Beträgen, der Zahlungseinstellung, des Antrags auf (vorläufige) Zahlungsaufschubung, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Anwendung eines Schuldsanierungsverfahrens oder der Bestellung eines Betreuers für den Vertragspartner oder bei Liquidation des Unternehmens des Vertragspartners, sind wir berechtigt, den Vertrag sowie andere noch nicht ausgeführte Verträge zwischen uns und dem Vertragspartner ohne Inverzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen und Schadensersatz zu verlangen.

ARTIKEL 7: PREISE

7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten angebotene oder vereinbarte Preise in Euro. Sind Preise in einer Fremdwährung angegeben und ist der Gegenwert in Euro angegeben, so gilt dieser Gegenwert nur annähernd.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten unsere Preise:

- zuzüglich Mehrwertsteuer;
- auf Basis der von uns angewandten Mindestmengen;
- ab Lager;
- zuzüglich Ein- und Ausfuhrzöllen sowie sonstiger staatlicher Abgaben;
- zuzüglich Transport-, Umschlags- und Lagerkosten;
- zuzüglich Kosten der Versicherung;
- zuzüglich Entsorgungsbeiträgen;
- zuzüglich Umweltabgaben oder -zuschlägen, die von staatlicher Seite auferlegt sind oder werden;
- zuzüglich Kosten von Qualitätskontrollen.

7.3 Wenn einer der die Selbstkosten bestimmenden Faktoren eines Produktes sich im Zeitraum zwischen dem Datum des Angebotes und dem Datum der Lieferung ändert oder wenn (zusätzliche) Abgaben durch (staatliche) Organisationen, wie das Afvalfonds, erhoben werden, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, unabhängig davon, ob die Kostensteigerung zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. der Bestätigung vorhersehbar war oder nicht, und unter Beachtung der insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind in diesem Fall nicht zu Schadensersatz verpflichtet.

7.4 Preisänderungen infolge von Kursschwankungen und Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Euro und anderen Währungen, sofern eine Zahlung im Zusammenhang mit der Lieferung in einer anderen Währung als Euro zu erfolgen hat, gehen zu Lasten des Abnehmers, sofern diese Änderungen mehr als 5 % von dem Kurs abweichen, der am Tage der Bestätigung des Vertrages galt.

ARTIKEL 8: MENGEN / MAßE

8.1 Die vom Vertragspartner bestellten Mengen werden von uns automatisch an die von uns angewandten Mindestmengen/Verpackungseinheiten angepasst.

8.2 Die im Vertrag genannten Mengen sind so genau wie möglich angegeben, wobei es uns gestattet ist, von der angegebenen beziehungsweise vereinbarten Menge abzuweichen.

8.3 Die gelieferten Mengen werden von uns auf dem Lieferdokument vermerkt.

8.4 Macht der Abnehmer einen etwaigen Einwand gegen das Lieferdokument nicht innerhalb von spätestens 24 Stunden nach dessen Erhalt schriftlich bei uns geltend, so gilt die auf dem Lieferdokument genannte Menge als richtige Wiedergabe des Gelieferten.

8.5 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten alle von uns genannten Maße als annähernd. Wenn die Maße vom Vertragspartner angegeben wurden, übernehmen wir hierfür keinerlei Verantwortung.

8.6 Die Änderung von angegebenen Maßen durch den Vertragspartner nach Zustandekommen des Vertrages hat zur Folge, dass die damit eventuell verbundenen Kosten von uns dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden können.

ARTIKEL 9: ORT UND ART DER LIEFERUNG

9.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die schriftliche Auftragsbestätigung datiert ist, oder (bei Fehlen einer schriftlichen Auftragsbestätigung) an dem Tag, an dem der Vertragspartner uns erstmals schriftlich auf eine Lieferung zu einem bestimmten Datum anspricht. Die Lieferfrist beginnt jedoch erst, nachdem der Vertragspartner uns alle für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten, Unterlagen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und zu bearbeitenden Materialien zur Verfügung gestellt hat.

9.2 Die von uns genannten Lieferfristen gelten stets annähernd und sind niemals verbindliche Fristen. Die Überschreitung einer solchen Frist berechtigt den Abnehmer nicht zur Auflösung des Vertrages, es sei denn, die Überschreitung der Lieferzeit ist derart, dass nach den Anforderungen von Angemessenheit und Billigkeit dem Abnehmer die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht länger zugemutet werden kann. Löst der Abnehmer den Vertrag auf, so begründet dies für uns keine Verpflichtung zur Erstattung irgendeines vom Abnehmer erlittenen Schadens.

9.3 Bevor der Vertragspartner zur Auflösung im Sinne von Artikel 9.2 übergehen kann, sind wir bei nicht rechtzeitiger Lieferung schriftlich in Verzug zu setzen und ist uns eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen, um unsere Verpflichtungen dennoch zu erfüllen.

9.4 Ort der Lieferung ist unser Lager am Ort unserer (Haupt-)Niederlassung.

9.5 Jede Teillieferung wird als gesonderte Lieferung betrachtet und behandelt, mit allen hiermit verbundenen Rechtsfolgen.

9.6 Teilt der Abnehmer uns vor Lieferung mit, die Artikel an einem anderen als dem vereinbarten Ort erhalten zu wollen, so werden wir dem nachkommen, soweit dies billigerweise von uns verlangt werden kann. Führt unsere Erfüllung dieses Wunsches zu Mehrkosten, ist der Abnehmer verpflichtet, uns diese Mehrkosten zu erstatten. Entspricht unser Handeln dem Wunsch des Abnehmers, findet Artikel 10 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.

9.7 Der Abnehmer hat darauf zu achten, dass etwaige Zolldokumente rechtzeitig an die zuständigen Behörden zurückgegeben werden; unterbleibt dies, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten.

ARTIKEL 10: TRANSPORT

10.1 Wenn wir für den Transport der für den Abnehmer bestimmten Sachen sorgen, erfolgt dies auf Rechnung und Risiko des Abnehmers in einer von uns zu bestimmenden Weise.

10.2 Sofern der Transport nicht mit eigenen Transportmitteln erfolgt, sind die Waren während des Transportes nicht versichert. Der Abnehmer hat hierfür selbst Sorge zu tragen.

10.3 Stellt sich heraus, dass eine Lieferung an dem vom Abnehmer angegebenen Ort nicht möglich ist, so gehen die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Abnehmers.

10.4 Die Lieferung erfolgt stets neben dem Fahrzeug, das die Artikel anliefert. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Artikel dort in Empfang zu nehmen. Der Abnehmer trägt gemeinsam mit uns Sorge für das Entladen der Waren. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

ARTIKEL 11: EMBALLAGE UND GEBRAUCHTE VERPACKUNGSMATERIALIEN

11.1 Sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, ist die Emballage im Preis unserer Artikel enthalten. Unter Emballage ist hier nicht die Verkaufsverpackung zu verstehen. Wir berechnen für die Emballage kein Pfand, es sei denn, wir sind hierzu von staatlicher Seite verpflichtet oder dies wurde von uns ausdrücklich angegeben.

11.2 Werden unsere Waren auf sogenannten Europaletten oder auf Paletten geliefert, die Teil eines Palettenpools sind, berechnen wir diese Paletten als Emballage, es sei denn, uns werden bei Lieferung identische, unbeschädigte Paletten zurückgegeben.

11.3 Wenn wir vom Abnehmer oder von staatlicher Seite verpflichtet werden, bei Lieferung unserer Produkte Emballage oder von uns gelieferte und verwendete Verpackungsmaterialien zurückzunehmen, gehen die damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich eventueller Vernichtungskosten, zu Lasten des Abnehmers.

11.4 Emballage wie Rollcontainer, Kisten, Kartons, Paletten und dergleichen, soweit nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmt, bleibt unser Eigentum. Der Abnehmer bleibt für ihm zugesandte Emballage verantwortlich, auch wenn hierfür kein Pfand berechnet wird. Der Abnehmer ist verpflichtet, die sich in seinem Besitz befindliche leere Retourenballage auf seine Kosten so schnell wie möglich an uns zurückzusenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

11.5 In Rechnung gestelltes Emballagematerial (Pfand) wird von uns gutgeschrieben, nachdem dieses Emballagematerial unbeschädigt in unser Lager zurückgekehrt ist. Bei leichten Beschädigungen behalten wir uns das Recht vor, einen geringeren Betrag gutzuschreiben als das in Rechnung gestellte Pfand. Bei umfangreichen Beschädigungen wird kein Betrag gutgeschrieben, und das Emballagematerial steht dem Abnehmer zur Verfügung, worüber wir ihn informieren werden.

ARTIKEL 12: LAGERUNG

12.1 Können vom Abnehmer gekaufte/bestellte Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht von uns geliefert werden, lagern wir diese Sachen auf Risiko des Abnehmers. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

12.2 Wir können mit dem Vertragspartner vereinbaren, dass wir an ihn verkaufte oder von ihm bestellte Artikel in unserem Lager aufbewahren. Ausgangspunkt ist dabei stets, dass wir

berechtigt sind, die gelagerten Artikel unmittelbar und vollständig zu fakturieren und/oder liefern zu lassen. Der Vertragspartner kann über diese Artikel auf Abruf verfügen. Wir sind jederzeit berechtigt, Lager- und andere Kosten in Rechnung zu stellen.

12.3 Macht der Vertragspartner von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann ein gesonderter Abruf-Auftragsvertrag geschlossen werden.

ARTIKEL 13: EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 Alle sich beim Abnehmer befindlichen, von uns stammenden Sachen sind, solange der Abnehmer uns gegenüber noch irgendeine Zahlungsverpflichtung hat, unser Eigentum auf der Grundlage des in diesem Artikel aufgenommenen Eigentumsvorbehaltes.

13.2 Alle von uns gelieferten und noch zu liefernden Sachen bleiben unser Eigentum, bis der Abnehmer alle Verpflichtungen aus allen mit uns geschlossenen Verträgen erfüllt hat.

13.3 Der Abnehmer ist nicht befugt, die gelieferten Sachen in irgendeiner Weise zu veräußern oder zu belasten, bevor die Bezahlung vollständig erfolgt ist, es sei denn, wir sind hiervon in Kenntnis gesetzt worden und haben dem zugestimmt. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.

13.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Inhalt dieser Eigentumsvorbehaltsregelung demjenigen zur Kenntnis zu bringen, dem von ihm, von uns gelieferte Sachen – sei es still oder zur Sicherheit – verpfändet werden.

13.5 Der Abnehmer erteilt uns bereits jetzt das Recht, in den entsprechenden Fällen alle Orte zu betreten, an denen sich unsere Waren befinden, um unsere Eigentumsrechte ausüben zu können.

ARTIKEL 14: REKLAMATIONEN

14.1 Der Abnehmer hat die gekauften Sachen bei Lieferung – oder so bald wie möglich danach – zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Dabei hat der Abnehmer insbesondere zu prüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, nämlich:

- ob die richtigen Sachen geliefert wurden;
- ob die gelieferten Sachen hinsichtlich der Menge mit dem Vereinbarten übereinstimmen;
- ob die gelieferten Sachen den Qualitätsanforderungen entsprechen oder, falls diese fehlen, den Anforderungen, die für die normale Verwendung und/oder Handelszwecke gestellt werden dürfen.

14.2 Reklamationen sind vom Abnehmer – unter Beachtung der Bestimmung in Artikel 8.4 – innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sachen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bei uns geltend zu machen.

14.3 Sichtbare Fehlmengen/Mängel und/oder Schäden sind vom Abnehmer auf dem Frachtbrief oder dem Liefersdokument zu vermerken.

14.4 Wird bei Erhalt der Sachen auf dem Frachtbrief oder Empfangsbeleg kein Vermerk hinsichtlich etwaiger beschädigter Sachen, Verpackungen und/oder Emballage angeführt, so gilt

dies als vollständiger Beweis dafür, dass der Käufer die gelieferten Sachen bei Lieferung in jedem Fall spätestens in gutem und unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

14.5 Die bloße Tatsache, dass eine Reklamation untersucht wird, impliziert nicht automatisch, dass wir irgendeine Haftung diesbezüglich anerkennen.

14.6 Eine Reklamation muss mindestens eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels sowie die Angabe weiterer Daten enthalten, aus denen abgeleitet werden kann, dass die gelieferten und vom Abnehmer beanstandeten Sachen identisch sind.

14.7 Betreffen die Reklamationen einen Teil der gelieferten Sachen, kann dies kein Anlass zur Ablehnung der gesamten Partie sein, es sei denn, die gelieferte Partie ist in einem solchen Fall vernünftigerweise nicht als verwendbar anzusehen.

14.8 Den Abnehmer trifft die Beweislast für die Behauptung(en), dass eine Nichtkonformität der gelieferten Sachen vorliegt.

14.9 Ist eine Reklamation hinsichtlich einer gelieferten Sache gerechtfertigt, sind wir nicht zu mehr verpflichtet als zum Ersatz der beanstandeten Sache auf unsere Kosten oder (nach unserer Wahl) zur Gutschrift eines Betrages, der dem vom Vertragspartner geschuldeten Preis der beanstandeten Sache entspricht.

14.10 Im Falle eines vollständigen Ersatzes oder einer Vergütung von Sachen wird der bereits verbrauchte Teil berücksichtigt.

14.11 Der Abnehmer wird das beanstandete Produkt nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und zu von uns festzulegenden Bedingungen an uns zurücksenden.

14.12 Jeder Anspruch des Abnehmers erlischt, nachdem er das Gekaufte in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, bedruckt oder geschnitten hat bzw. in Gebrauch hat nehmen lassen, hat bearbeiten oder verarbeiten lassen, hat bedrucken oder schneiden lassen oder an Dritte weitergeliefert hat, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass es ihm vernünftigerweise nicht möglich war, die Reklamation in einem früheren Stadium bei uns geltend zu machen.

14.13 Die Reklamationsfrist für von uns versandte Rechnungen beträgt 8 Tage. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Protest gegen die Rechnung, gilt diese als richtige Wiedergabe des zugrunde liegenden Geschäftes mit uns.

14.14 Nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Fristen gilt der Abnehmer als mit dem Gelieferten bzw. der Rechnung einverstanden; Reklamationen werden dann von uns nicht mehr bearbeitet.

14.15 Wir sind von jeder Haftung befreit und nicht verpflichtet, Reklamationen über Mängel zu akzeptieren und/oder zu untersuchen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen uns gegenüber nicht exakt nachgekommen ist, und ebenso nicht, wenn der Abnehmer und/oder Dritte, sei es im Auftrag des Abnehmers oder nicht, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den von uns gelieferten Sachen vorgenommen haben.

14.16 Reklamationen berechtigen den Vertragspartner nicht, seine Zahlungsverpflichtungen oder andere uns gegenüber bestehende Verpflichtungen auszusetzen.

ARTIKEL 15: ZAHLUNG

15.1 Sachen, die in unserem Showroom/an unserem Lager abgeholt werden, sind bar zu bezahlen, sofern mit dem Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

15.2 Die Zahlung hat stets innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug oder Verrechnung an unserem Geschäftssitz oder durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen.

15.3 Wir sind jederzeit berechtigt, bei Ausführung des Vertrages zu entscheiden, Waren ausschließlich per Nachnahme zu liefern oder Vorauszahlung zu verlangen.

15.4 Zahlt der Vertragspartner nicht innerhalb der festgelegten Frist, gilt er von Rechts wegen als im Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf.

15.5 Ab diesem Zeitpunkt ist die gesetzliche Handelsverzugszinsen im Sinne der Artikel 6:119a und 6:120 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Geltendmachung der Erfüllung, Auflösung und/oder des Schadensersatzes anfallen, vom Vertragspartner zu tragen, es sei denn, wir werden diesbezüglich durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als im Unrecht befindlich erklärt.

15.6 Die außergerichtlichen Inkassokosten werden als mindestens 15 % des noch geschuldeten Betrages mit einem Mindestbetrag von 250 Euro angesehen.

15.7 Das Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Erfüllen der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer berechtigt uns, die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrages unsererseits auszusetzen, bis der Abnehmer diese Verpflichtung erfüllt hat. Nach unserer Wahl sind wir ebenfalls berechtigt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der verspäteten oder unterbliebenen Ausführung des Vertrages.

15.8 Vom Abnehmer geleistete Zahlungen dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend der Begleichung der ältesten fälligen Rechnungen, selbst wenn der Vertragspartner angibt, die Zahlung beziehe sich auf eine spätere Rechnung.

15.9 Wir sind berechtigt, Forderungen gegenüber dem Abnehmer abzutreten oder zu verpfänden, beispielsweise an eine von uns eingesetzte Finanzierungs- oder Factoringgesellschaft.

ARTIKEL 16: HÖHERE GEWALT

16.1 Unter höherer Gewalt wird in diesen allgemeinen Bedingungen – neben dem, was darüber im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird – jede von außen kommende Ursache, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, verstanden, auf die wir keinen Einfluss haben, durch die wir aber nicht in der Lage sind, unsere Verpflichtungen zu erfüllen. Hierunter fallen unter anderem, aber nicht ausschließlich: Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Unfälle, Epidemien/Pandemien, staatliches Handeln oder Eingreifen, Naturereignisse oder -einflüsse, Transportprobleme, Produktionsprobleme, Mangel oder Fehlen von Rohstoffen oder anderen Sachen, kriegerische Handlungen oder Terrorismus, zivile oder militärische Unruhen sowie Computer- oder Netzwerkausfälle/-störungen.

16.2 Im Falle höherer Gewalt wird die Ausführung des Vertrages ausgesetzt, solange der Zustand höherer Gewalt es uns unmöglich macht, den Vertrag auszuführen.

16.3 Bei dauerhafter höherer Gewalt sind wir berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass wir verpflichtet sind, dem Vertragspartner irgendeinen Schaden zu ersetzen.

16.4 Dauert der Zustand höherer Gewalt auf unserer Seite länger als einen Monat, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu beenden, ohne dass er seinerseits Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hat.

ARTIKEL 17: GARANTIE

17.1 Unter Beachtung der in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Beschränkungen garantieren wir die Mangelfreiheit der von uns gelieferten Sachen, sofern alle unsere Anweisungen in Bezug auf die Verwendung dieser Sachen strikt befolgt wurden. Unter Sachen im Sinne dieses Artikels sind auch Verpackungsmaschinen und/oder -geräte zu verstehen.

17.2 Die Garantie auf Verpackungsmaschinen und/oder -geräte beginnt am Tag der Lieferung dieser Sachen. Die Garantiefrist endet 6 Monate danach.

17.3 Wir übernehmen ausschließlich die Haftung für Mängel, von denen der Abnehmer nachweist, dass sie ausschließlich oder überwiegend eine unmittelbare Folge fehlerhafter Herstellung oder von uns falsch gewählter Bearbeitung beziehungsweise infolge von uns verwendeter mangelhafter Materialien sind. Ist der Mangel die Folge irgendeiner anderen Ursache, haften wir nicht.

17.4 Nicht unter diese Garantie fallen Mängel, die ganz oder teilweise in Rohstoffen, Materialien oder Konstruktionen begründet sind, die vom Abnehmer ausgewählt oder uns von einem Dritten vorgeschrieben wurden, oder infolge einer behördlichen Regelung.

17.5 Wir garantieren die Verwendbarkeit der von uns gelieferten Sachen bei (in der Branche) normalem Gebrauch. Bei ungewöhnlich hoher Nutzungsfrequenz erlischt die Garantie daher. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn die Artikel zu einem anderen Zweck verwendet werden, als demjenigen, zu dem sie üblicherweise geliefert werden.

17.6 Sind wir aufgrund der Garantie haftbar, ist diese Haftung auf den Ersatz der mangelhaften Artikel oder die Rückzahlung des für diese mangelhaften Artikel in Rechnung gestellten Betrages beschränkt, nach unserer Wahl. Der Ersatz von Artikeln beschränkt sich auf eine Neulieferung ohne Frachtkosten. Im Falle des Ersatzes wird für die Ersatzsachen eine neue Garantie gewährt, die am Tag der Lieferung der Ersatzsachen beginnt.

17.7 Wir sind zu keiner Garantie verpflichtet:

- wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus irgendeinem anderen Vertrag mit uns nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- wenn, für den Fall, dass wir nicht der Hersteller der von uns gelieferten Artikel sind, der Abnehmer eine Garantie vom Hersteller, entweder unmittelbar oder über uns, erhalten hat;

17.8 Sind wir nicht der Hersteller der von uns gelieferten Sachen, ist unsere Haftung auf die Haftung beschränkt, die vom Lieferanten dieser Sachen akzeptiert wird.

ARTIKEL 18: AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

18.1 Sind wir haftbar, ist diese Haftung wie folgt geregelt:

- für Mängel an gelieferten Sachen gilt die Haftung wie in Artikel 17 dieser Bedingungen festgelegt;
- unsere Haftung ist im Übrigen auf den Betrag des betreffenden Geschäftes begrenzt;
- sollte jedoch nach den Anforderungen von Angemessenheit und Billigkeit unsere Haftungsverpflichtung zur Erstattung des Betrages des Geschäftes im Verhältnis zu dem vom Abnehmer erlittenen Schaden zu gering sein, ist unsere Haftung auf maximal 125 % des Betrages des betreffenden Geschäftes begrenzt;
- unsere Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist in allen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Darunter werden unter anderem, aber nicht ausschließlich verstanden: entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderte Goodwill, Verlust von Daten, Verlust der Nutzung von Sachen oder Ausrüstungen, Schäden an verpackten Sachen, Arbeitsunterbrechungen, (Mehr-)Kosten von oder im Zusammenhang mit Ersatzsachen oder -geräten, Einrichtungen oder Dienstleistungen sowie Schäden oder Verluste infolge von Betriebsunterbrechung oder Verzögerungen.

18.2 Jegliche weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

18.3 Wir haften, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die direkt oder indirekt Folge sind von:

- Verletzung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter infolge der Verwendung von, durch oder im Auftrag des Abnehmers an uns zur Verfügung gestellten Daten;
- Nachlässigkeit unserer Mitarbeiter oder von Personen, die von uns bei der Ausführung des Vertrages eingesetzt wurden;

18.4 Modelle, Abbildungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Beschreibungen, Software und alle sonstigen Informationen, die uns vom Abnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben auf dessen Rechnung und Gefahr und werden nach Gebrauch auf erstes schriftliches Verlangen des Abnehmers ebenfalls auf dessen Rechnung und Gefahr an ihn zurückgesandt.

18.5 Wir haften nicht für:

a. eine (fehlerhafte) Montage durch Dritte und/oder falsche Anwendung und/oder falsche Verarbeitung der von uns gelieferten Sachen;

ARTIKEL 19: SOFTWARE

19.1 Wenn wir unserem Abnehmer Software liefern oder zur Verfügung stellen, bleibt das Urheberrecht hieran bestehen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung bzw. die Zustimmung unseres Lieferanten ist das Kopieren der Programme nicht gestattet. Der Abnehmer stellt uns ausdrücklich von allen Schäden frei bzw. von allen Ansprüchen, die gegen uns aus illegaler Nutzung von Software geltend gemacht werden.

19.2 Wird von uns gelieferte Software ohne unsere ausdrückliche Zustimmung bearbeitet und/oder erweitert, erlischt jede Garantie automatisch.

19.3 Das ohne unsere Zustimmung vorgenommene Öffnen von Schalt- und Steuerkästen kann zur Folge haben, dass die von uns installierte Software unbrauchbar wird. Ist dies der Fall, erlischt automatisch jede Garantie.

ARTIKEL 20: VERPACKUNG UNTER EIGENEM NAMEN

20.1 Wenn dies vereinbart wird, bedrucken wir Verpackungsmaterialien entsprechend einem Entwurf des Abnehmers.

20.2 Wenn der Abnehmer dies wünscht und wir dies mit dem Abnehmer vereinbart haben, können wir bedrucktes Verpackungsmaterial auf Abruf für den Abnehmer in unserem Lager aufbewahren. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann ein gesonderter Abruf-Auftragsvertrag geschlossen werden.

20.3 Bevor mit dem Bedrucken von Verpackungsmaterial entsprechend einem Entwurf des Abnehmers begonnen wird, wird dem Abnehmer vorab ein Andruck zur Beurteilung vorgelegt. Nach dessen Zustimmung können wir für die Ausführung des bedruckten Materials in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn diese nicht in wesentlichem Maße vom Andruck abweicht.

20.4 Für die Art der Ausführung, Abweichungen im Material und/oder in der Farbe gelten die in diesen allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen.

20.5 Wir können für Farbabweichungen nicht haftbar gemacht werden, wenn die von uns verwendete Farbe der vom Abnehmer an uns übergebenen Musterfarbe bzw. der vom Abnehmer angegebenen Farbnummer entspricht.

20.6 Wir sind berechtigt, alle Kosten, die mit dem Bedrucken von Verpackungsmaterialien gemäß einem Entwurf des Abnehmers zusammenhängen, wie Entwurfszeichnungen, Klischees und Druckwalzen, vollständig in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden von uns unmittelbar nach Fertigstellung des Druckes fakturiert, ungeachtet dessen, dass das bedruckte Verpackungsmaterial eventuell auf Abruf abgenommen wird und infolgedessen auch in Teillieferungen fakturiert werden kann. Die Zahlung dieser Rechnung hat innerhalb der hierfür geltenden Frist zu erfolgen.

20.7 Alle – ob auf Wunsch unseres Abnehmers oder nicht – von oder in unserem Auftrag gefertigten Entwurfszeichnungen, Klischees, Druckwalzen und dergleichen, auch wenn diese dem Abnehmer ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden oder werden, bleiben unser Eigentum.

20.8 Bleibt nach einem angeforderten Angebot der Auftrag aus, können die Kosten eines hierfür gefertigten Entwurfs und die eventuell bereits hergestellten Klischees von uns 3 Monate nach dem Datum des Angebotes dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Der Vertragspartner ist zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet.

20.9 Klischees, die vom oder im Auftrag unseres Abnehmers in Gebrauch genommen wurden, gelten als genehmigt.

ARTIKEL 21: INDUSTRIELLES EIGENTUM

21.1 Alle von uns zur Verfügung gestellten Daten, Zeichnungen, Abbildungen und Übersichten in Katalogen und Preislisten sind urheberrechtlich geschützt. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu kopieren oder Dritten zur Einsicht zu überlassen.

21.2 Das Urheberrecht (und alle anderen etwaigen Rechte des geistigen Eigentums) an von oder in unserem Auftrag gefertigten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Lithografien, Fotos, Programmen (Software), Modellen, Stempeln, Stanzformen, Klischees, Dessins etc. verbleibt jederzeit bei uns. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung niemals vervielfältigt oder Dritten ausgehändigt werden. Hat ein Vertragspartner im Zusammenhang mit gefertigten Sachen eine Vergütung oder einen höheren Preis gezahlt, umfasst dies nicht ebenfalls die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

21.3 Unser Vertragspartner stellt uns von allen Folgen einer möglichen Verletzung oder irgendeines Rechtes Dritter frei, wenn wir auf Wunsch unseres Abnehmers ein bestimmtes Bild, eine Zeichnung, ein Modell oder eine bestimmte Gestaltung verwendet haben.

21.4 Stellt der Abnehmer uns Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Zutaten oder Druckwerk zur Verfügung, um in von ihm bei uns gekaufte Sachen eingearbeitet zu werden, stellt der Abnehmer uns ausdrücklich von möglichen Ansprüchen Dritter aus Urheberrechtsverletzung sowie aus Rechten aus Patenten, Marken oder Modellen frei.

ARTIKEL 22: TOLERANZEN

22.1 Hinsichtlich der vereinbarten Spezifikationen sind geringfügige Abweichungen, sowohl nach oben als auch nach unten, zulässig. Zur Beurteilung dient der Durchschnitt der insgesamt in einer Sorte, Qualität, Farbe und Ausführung gelieferten Menge als Maßstab. Ist ein Mindest- oder Höchstwert vereinbart, ist eine doppelte Abweichung nach oben beziehungsweise nach unten in jedem Fall zulässig.

22.2 Hinsichtlich der Menge gilt, dass wir in jedem Fall als ordnungsgemäß und richtig leistend gelten, wenn Abweichungen in den Mengen nicht mehr betragen als:

- **für Papierwaren:**
 - 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen bis 250 kg;
 - 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen von 250 bis einschließlich 5.000 kg;
 - 5 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen über 5.000 kg.
- **für Kunststoffe oder Laminat:**
 - 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht bis 500 kg;
 - 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen von 500 bis einschließlich 1.000 kg;
 - 5 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen über 1.000 kg.

- **für Kartonagen:**
 - 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen kleiner als 500 kg;
 - 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen zwischen 500 und 10.000 kg;
 - 5 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen über 10.000 kg.
- **für alle anderen Produkte:**
 - 20 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht bis 500 kg;
 - 15 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht von 500 bis einschließlich 1.000 kg;
 - 10 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht von 1.000 bis einschließlich 5.000 kg;
 - 5 % über oder unter der angegebenen Menge bei Aufträgen mit einem Nettogewicht über 5.000 kg.

Unter Auftrag wird eine Partie in einem Format und einer Qualität verstanden. Die Fakturierung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

22.3 Hinsichtlich des Materials gilt, dass wir als ordnungsgemäß leistend gelten, wenn die Abweichungen in Qualität, Farbe, Härte, Satinage, Dicke usw. innerhalb der üblichen Grenzen liegen. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung die zulässigen Grenzen überschreitet, ist der Durchschnitt der gesamten gelieferten Partie maßgeblich. Abweichungen in der Farbe von Karton oder Kaschierung berechtigen nicht zur Reklamation.

22.4 Ist ein Verpackungsassortiment aus verschiedenen Basismaterialien zusammengesetzt, wird von uns keine Farbgleichheit garantiert.

22.5 Hinsichtlich der Grammgewichte gilt, dass die zulässige Abweichung im vereinbarten Grammgewicht für Papier beträgt:

- bis einschließlich 39 g/m²: 8 %;
- von 40 bis einschließlich 59 g/m²: 5 %;
- ab 60 g/m²: 4 %.

Und für Kartonagen:

- bis 500 g/m²: 5 %;
- ab 500 g/m²: 8 %.

22.6 Hinsichtlich der Dicke gilt, dass die zulässige Abweichung einer Einzelmessung im Verhältnis zur vereinbarten Dicke beträgt für:

- Kunststoffolie oder Lamine bis einschließlich 40 µm: 20 %;
- Kunststoffolie oder Lamine über 40 µm: 15 %;
- Aluminiumfolie (sei es als Bestandteil eines anderen Produktes oder nicht): 10 %;

- andere Materialien oder Kombinationen: 15 %.

22.7 Hinsichtlich des Formates gilt, dass die zulässige Abweichung vom vereinbarten Format beträgt für:

- Papier auf Rollen: 1 % mit einem Minimum von 3 mm;
- Papier in Bogen: 1 % mit einem Minimum von 5 mm (in Länge und Breite);
- Kunststofffolie auf Rollen bis einschließlich 199 mm Breite: 5 mm;
- Kunststofffolie auf Rollen ab 200 mm Breite: 2,5 %;
- Säcke aus Kunststofffolie in ausgeschlagener Breite: 10 %;
- Säcke aus Kunststofffolie in ausgeschlagener Länge: 10 %.

Die zulässige Abweichung vom vereinbarten Rollendurchmesser beträgt 3 cm. Eine begrenzte Anzahl sogenannter Restrollen darf einen kleineren Durchmesser aufweisen.

ARTIKEL 23: TEILNICHTIGKEIT

23.1 Sollte eine der Bestimmungen oder ein Teil davon dieser allgemeinen Bedingungen oder ein Teil des zugrunde liegenden Vertrages nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so berührt dies im Übrigen den Inhalt der betreffenden Bestimmung, der Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen nicht; der zugrunde liegende Vertrag bleibt bestehen.

23.2 Die Parteien werden in diesem Fall für die nichtige bzw. aufgehobene Passage eine Regelung treffen, die dem mit dem zugrunde liegenden Vertrag beziehungsweise mit diesen allgemeinen Bedingungen beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.

(Artikel 24 fehlt – entspricht dem niederländischen Original.)

ARTIKEL 25: VERFALL VON ANSPRÜCHEN GEGEN UNS

25.1 Ansprüche, für die wir haftbar gemacht worden sind, verfallen, wenn der Abnehmer uns nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem wir schriftlich gemahnt und in Verzug gesetzt worden sind, gerichtlich in Anspruch genommen hat.

ARTIKEL 26: VERPACKUNGSMASCHINEN UND -GERÄTE

26.1 Auf die Lieferung von Verpackungsmaschinen und -geräten sind alle Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unvermindert anwendbar, soweit in dieser Bestimmung nichts anderes geregelt ist.

26.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.2 gelten unsere Preise:

- ausschließlich Installation;
- ausschließlich Einweisung;

- ausschließlich Hub- und Hebezeuge;
- ausschließlich erforderlich gewordene Umbaukosten.

26.3 Werden Hub- und Hebezeuge eingesetzt oder sorgen wir oder in unserem Auftrag handelnde Dritte auf andere Weise für das Heben der Maschine oder leisten hierbei Hilfestellung, so geschieht dies vollständig auf Rechnung und Risiko des Abnehmers.

26.4 Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass an dem Ort, an dem die betreffende Maschine oder das betreffende Gerät aufgestellt werden soll, alle notwendigen Einrichtungen, welcher Art und wie benannt auch immer, vorhanden sind. Druckluft- und Wasserversorgung müssen, sofern erforderlich, innerhalb eines Meters von der Maschine oder dem betreffenden Gerät verfügbar sein. Maschinen und/oder Geräte, die elektrische Versorgung benötigen, werden von uns mit einem Stecker versehen. Bei Maschinen, die sogenannten Starkstrom benötigen, hat der Abnehmer uns im Voraus die Art des Steckers mitzuteilen. Der Abnehmer muss damit rechnen, dass die gewünschte Leistung einer Maschine derart hoch sein kann, dass besondere elektrische Schaltanlagen erforderlich sind. Soweit möglich, werden wir den Abnehmer hierüber vor der Aufstellung informieren.

26.5 Die Installation von Maschinen und/oder Geräten ist abgeschlossen, nachdem erfolgreich ein Probelauf durchgeführt worden ist. Ist ein Probelauf wegen einer vom Abnehmer zu vertretenden Ursache nicht möglich, gilt die Installation als abgeschlossen, nachdem die Maschine oder das Gerät von uns installiert und produktionsbereit ist.

26.6 Probleme im Zusammenhang mit der Installation entbinden den Abnehmer niemals von der Verpflichtung, seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vollständig zu erfüllen.

26.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, eine Abnahmeerklärung zu unterzeichnen. Verweigert der Abnehmer die Unterzeichnung, gilt diese Weigerung als Akzeptanz der Abnahme.

26.8 Verpackungsmaschinen und/oder Geräte können nie so abgeschirmt werden, dass (alle) beweglichen Teile von außen nicht mehr mit den Händen erreicht werden können. Dies ist dem Verpackungsprozess inhärent. Wir haben hinsichtlich der Sicherheit unserer Produkte die Sicherheitsanforderungen beachtet. Der Bediener der Maschine oder des Gerätes darf niemals mit den Händen in den Maschinenbereich greifen, wenn dieser in Betrieb ist. Die Maschine und/oder das Gerät ist so konstruiert, dass dies auch nicht erforderlich ist. Sollte während des Produktionsprozesses beim Abnehmer ein zu verpackender Artikel in der Maschine oder im Gerät stecken bleiben oder sollte die Zuführung von Verpackungsmaterial und/oder Klebeband und/oder Klammern und/oder Band stocken, ist die Maschine oder das Gerät sofort abzustellen, bis der Fehler behoben ist. Wir haften nicht, wenn die vorgenannten Sicherheitsanforderungen nicht strikt befolgt werden. Der Abnehmer hat sein Bedienpersonal selbst über diese Sicherheitsanweisungen zu informieren.

26.9 Von uns gelieferte Verpackungsmaschinen und/oder Geräte entsprechen den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und sind mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Wünscht der Abnehmer dennoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige zusätzliche Einrichtungen, werden die damit zusammenhängenden Kosten gesondert von uns in Rechnung gestellt.

26.10 Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten sowohl für von uns verkaufte Maschinen und/oder Geräte als auch für von uns vermietete oder leihweise überlassene Geräte.

26.11 Das ordnungsgemäße Funktionieren von von uns verkauften beziehungsweise vermieteten oder leihweise überlassenen Geräten wird nur garantiert, wenn Verpackungs- und Hilfsmaterialien verwendet werden, die von uns geliefert wurden oder deren Spezifikationen von uns genehmigt wurden. Der Abnehmer hat die Möglichkeit, mit uns einen Wartungsvertrag über verkaufte Verpackungsgeräte abzuschließen. Hierzu wird von uns ein gesonderter Vertrag mit dem Abnehmer geschlossen.

26.12 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Abnehmers erlöschen, wenn für oder an der Maschine nicht das von uns gelieferte Material verwendet wird.

ARTIKEL 27: ANWENDBARES RECHT

27.1 Auf alle Angelegenheiten, die diese allgemeinen Bedingungen, den Vertrag oder die Ausführung des Vertrages betreffen, findet ausschließlich niederländisches Recht unter Ausschluss jedes anderen Rechtssystems Anwendung.

ARTIKEL 28: GERICHTSSTAND

28.1 Streitigkeiten, die sich aus mit uns geschlossenen Verträgen ergeben, werden nach unserer Wahl vom Zivilgericht an unserem Wohnsitz entschieden.

ARTIKEL 29: ÜBERSETZUNGEN

29.1 Von diesen allgemeinen Bedingungen können Übersetzungen in Umlauf gebracht werden. Verbindlich ist jedoch der niederländische Text.

ARTIKEL 30: FUNDSTELLE DER BEDINGUNGEN

30.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind bei der Handelskammer (Kamer van Koophandel) Amsterdam hinterlegt.

30.2 Anwendbar ist stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. des Geschäftes mit uns galt.

Februar 2024.